

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/4003

A10

Stellungnahme

zum

Antrag der AfD-Fraktion im Landtag Nordrhein-Westfalen

Drucksache 17/13073

„Wissenschaftsfreiheit zurück gewinnen – Cancel Culture entgegen treten“

von

von Prof. Dr. Karin Kaiser, Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin

Steenbrook 19, 24226 Heikendorf

Hochschullehrerin am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der

Hochschule Niederrhein – University of Applied Science

Webschulstraße 41 – 43, 41065 Mönchengladbach

4. Juni 2021

Inhalt

A. Stellungnahme und Untersuchungsmethode	3
B. Analyse der Wissenschaftsfreiheit.....	4
I. Rechtliche Rahmenbedingungen der Wissenschaftsfreiheit.....	4
a) Wissenschaftsfreiheit als Grund- und Menschenrecht.....	4
b) Wissenschaftsfreiheit im Hochschulgesetz in Nordrhein-Westfalen.....	5
II. Einschränkungen der Wissenschaftsfreiheit durch „Cancel Culture“	7
a) Dimensionen von „Cancel-Culture“	7
b) „Cancel Culture“ durch Öffentlichkeit.....	8
c) „Cancel Culture“ durch staatliche Hochschulfinanzierung.....	10
d) „Cancel Culture“ durch rechtliche Rahmenbedingungen	13
e) „Cancel Culture“ durch hochschulinterne Rahmenbedingungen.....	17
III. Erfahrungen zur Einschränkung der Wissenschaftsfreiheit durch „Cancel Culture“	20
a) Studie von Allensbach aus dem Jahr 2016.....	20
b) Zweimalige Ablehnung eines Antrags auf Forschungsfreisemester zum Forschungsprojekt „Der Wirtschaftsprüfer als Instrument zur Sicherung der Qualität der Rechtsprechung“ im Jahr 2017	21
c) Dreimalige Absage einer wissenschaftlichen Veranstaltung zum Thema „Tod des Rechtsstaats“ an der Hochschule Niederrhein in den Jahren 2017, 2018 und 2019.....	22
d) Weitere ausgewählte Einzelfälle im Zeitraum von 2017 bis 2021	25
e) Netzwerk Wissenschaftsfreiheit seit dem Jahr 2021	29
C. Maßnahmen zur Stärkung der Wissenschaftsfreiheit.....	33
I. Vorbildfunktion gegen „Cancel Culture“	33
II. Beschwerdestelle gegen „Cancel Culture“	34
III. Stärkung des gesamtgesellschaftlichen Bildungsstands gegen „Cancel Culture“	34
IV. Mehr staatliche Mittel für Hochschulen.....	35
V. Stärkung der individuellen Wissenschaftsfreiheit von Professoren	37
D. Ergebnis.....	38

A. Stellungnahme und Untersuchungsmethode

Die Gutachterin dankt für die Möglichkeit, eine gutachterliche Stellungnahme zum Antrag der AfD-Fraktion im Landtag Nordrhein-Westfalen „Wissenschaftsfreiheit zurück gewinnen – Cancel Culture entgegen treten“, Drucksache 17/13073, abzugeben. Gern beteiligt sie sich an der schriftlichen Anhörung des Wissenschaftsausschusses.

Die Gutachterin ist seit dem 2011 an der Hochschule Niederrhein, Fachbereich Wirtschaftswissenschaften, als Professorin für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre mit Schwerpunkt in Wirtschaftsprüfung und Steuerrecht in Mönchengladbach tätig. Sie kennt daher den Wissenschaftsbetrieb in Nordrhein-Westfalen sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen aus eigener Erfahrung. Als Wissenschaftlerin sowie als Steuerberaterin und Wirtschaftsprüferin mit langjähriger praktischer Erfahrung verfügt sie auch über die entsprechende Expertise in der Erstellung von Gutachten.

Die gutachterliche Stellungnahme analysiert die Wissenschaftsfreiheit an Hochschulen in Nordrhein-Westfalen. Der Hochschulbegriff umfasst Universitäten und Fachhochschulen. Die Wissenschaftsfreiheit an Forschungseinrichtungen, Unternehmen sowie im privaten Bereich wird nicht analysiert.

Die gutachterliche Stellungnahme wird in unparteiischer Weise erstellt. Die Gutachterin versichert, dass in keiner Weise der Versuch einer Beeinflussung vorgenommen worden ist.

Die gutachterliche Stellungnahme wird mit heuristischer Methodik erstellt. Die heuristische Methodik dient zur Weiterentwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse. Im Rahmen der Wissenschaftstheorie wird die heuristische Methodik als Mittel zur Findung von Annäherungslösungen ebenso wie zur Steuerung des wissenschaftlichen Suchverhaltens und des praktischen Entscheidungsverhaltens dargestellt.¹

Für das komplexe Problem der Beurteilung der Wissenschaftsfreiheit in Nordrhein-Westfalen unter besonderer Berücksichtigung der Cancel-Culture Bewegung wird mit Hilfe einer webbasierten Analyse, Datenbankrecherchen sowie Gesprächen und Erfahrungen eine (erste) näherungsweise Lösung erarbeitet. Weiterführende Vorgehensweisen und Möglichkeiten von verbesserten, lokal optimierten Lösungen werden aufgezeigt.²

¹ Vgl. Wirtschaftslexikon 24: Heuristik, <http://www.wirtschaftslexikon24.com/d/heuristik/heuristik.htm>, abgerufen am 11. Mai 2021.

² Diese Vorgehensweise entspricht dem Einsatz heuristischer Verfahren zur näherungsweisen Lösung komplexer Entscheidungsprobleme. Mit Hilfe von Eröffnungsverfahren wird eine (erste) Lösung entwickelt. Danach können mit „Verbesserungsverfahren durch sukzessive Lösungstransformation“ verbesserte bzw. lokal optimale Lösungen erreicht werden; vgl. Domschke, Wolfgang;

Die Angabe der Quellen erfolgt mit der Vollbeleg-Technik in den Fußnoten. Ein Literaturverzeichnis wird nicht erstellt.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird grundsätzlich auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter

Das Ergebnis der Beurteilung wird im Teil D dargestellt.

B. Analyse der Wissenschaftsfreiheit

I. Rechtliche Rahmenbedingungen der Wissenschaftsfreiheit

a) Wissenschaftsfreiheit als Grund- und Menschenrecht

Die Wissenschaftsfreiheit ist ein Grundrecht und in Art. 5 Abs. 3 GG geregelt. Die Wissenschaftsfreiheit gilt daher in der gesamten Bundesrepublik Deutschland und tritt neben die geltende Meinungsfreiheit.

Der Grundrechtsschutz der Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre „gewährleistet dem Wissenschaftler einen gegen Eingriffe des Staates geschützten Freiraum, der die auf wissenschaftlicher Eigengesetzlichkeit beruhenden Prozesse, Verhaltensweisen und Entscheidungen bei dem Auffinden von Erkenntnissen, ihrer Deutung und Weitergabe umfasst (BVerfGE 47, 327 [367]).“³

Die Wissenschaftsfreiheit wird auch in Artikel 27 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948⁴ und in Artikel 15 des UN-Sozialpakts von 1966⁵ garantiert.

Die Wissenschaftsfreiheit umfasst eine aktive und eine passive Freiheit. Die aktive Freiheit bedeutet, dass Forschung und Lehre frei betrieben werden können. Sie garantiert die Selbstbestimmtheit des einzelnen Wissenschaftlers in seiner wissenschaftlichen Tätigkeit

Scholl, Armin: Heuristische Verfahren. Jenaer Schriften zur Wirtschaftswissenschaft. Arbeits- und Diskussionspapiere der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena. 2006, S. 1. <https://core.ac.uk/download/pdf/7188814.pdf>, abgerufen am 15.05.2021.

³ Kannengießer in: Schmidt-Bleibtreu, Hofmann, Hopfauf: Grundgesetz, Kommentar, Köln 2011, Art. 5 Tz. 30.

⁴ Generalversammlung der Vereinten Nationen: Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. <https://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>, abgerufen am 1.06.2021.

⁵ Der UN-Sozialpakt ist von der Generalversammlung der Vereinten Nationen in New York am 16. Dezember 1966 verabschiedet worden.

http://www.fian.de/fileadmin/user_upload/dokumente/shop/RaN/UN_Sozialpakt.pdf, abgerufen am 1.06.2021

durch Nichteinmischung des Staates.⁶ Sie gewährleistet auch die Sicherung der Arbeit wissenschaftlicher Hochschulen sowie ihren Anspruch auf Selbstverwaltung. Die passive Freiheit bedeutet, dass die Menschen die Forschungsergebnisse zur Kenntnis nehmen und von den wissenschaftlichen Errungenschaften profitieren können.

b) Wissenschaftsfreiheit im Hochschulgesetz in Nordrhein-Westfalen

In Nordrhein-Westfalen wurde Hochschulgesetz zum WS 2019/2020 novelliert. Nach Aussage der Kultur- und Wissenschaftsministerin Isabel Pfeiffer-Poensgen hat das Gesetz folgendes Ziel: „Mit dem Gesetz schafft die Landesregierung die gesetzlichen Rahmenbedingungen für ein erfolgreiches Studium, für Exzellenz in Forschung und Lehre und für die Entfaltung der wissenschaftlichen Kreativität an unseren Hochschulen.“⁷

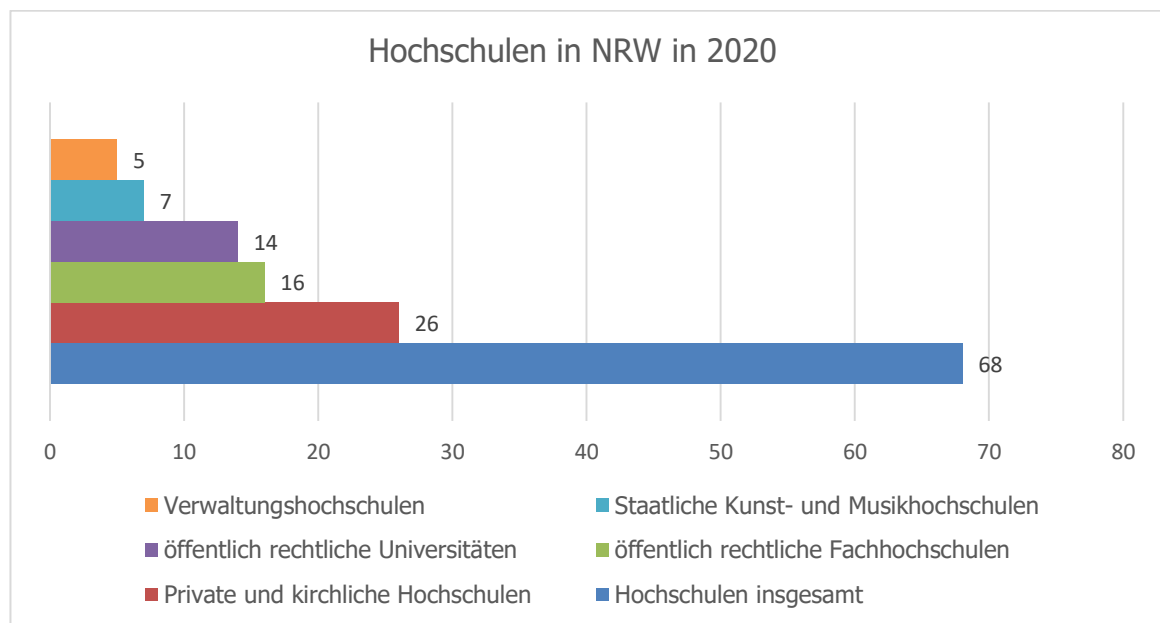


Abb. 1: Anzahl der Hochschulen in Nordrhein-Westfalen in 2020⁸

⁶ Vgl. Rechtslexikon: Wissenschaftsfreiheit, <http://www.rechtslexikon.net/d/wissenschaftsfreiheit/wissenschaftsfreiheit.htm>, abgerufen am 11. Mai 2021.

⁷ Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Kultur und Wissenschaft, Pressemitteilung vom 23. September 2019: "Start des Wintersemesters 2019/2020: Neues Hochschulgesetz stärkt die Qualität von Studium, Lehre und Forschung." <https://www.land.nrw/de/pressemitteilung/start-des-wintersemesters-20192020-neues-hochschulgesetz-staerkt-die-qualitaet-von>, abgerufen am 8. Mai 2021.

⁸ Vgl. Land Nordrhein-Westfalen: Anzahl der Hochschulen in Nordrhein-Westfalen nach Städten und Hochschulart im Jahr 2020, in Statista, von <https://printkr.hs-niederrhein.de:2066/statistik/daten/studie/1127566/umfrage/hochschulen-in-nrw-nach-staedten-und-hochschulart/>, abgerufen am 10. Mai 2021.

Somit betraf das novellierte Hochschulgesetz in NRW im Jahre 2020 insgesamt 68 Hochschulen. Davon gehören 16 zu den öffentlich-rechtlichen Fachhochschulen und 14 zu den öffentlich-rechtlichen Universitäten.

Im Hochschulgesetz von Nordrhein-Westfalen ist in § 4 die Freiheit in Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium wie folgt geregelt:

- (1) Das Land und die Hochschulen stellen sicher, dass die Mitglieder der Hochschule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die durch Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes und durch dieses Gesetz verbürgten Rechte in Lehre und Forschung wahrnehmen können. Die Hochschulen gewährleisten insbesondere die Freiheit, wissenschaftliche Meinungen zu verbreiten und auszutauschen.
- (2) Die Freiheit der Forschung umfasst insbesondere Fragestellung, Methodik sowie Bewertung des Forschungsergebnisses und seine Verbreitung.
- (3) Die Freiheit der Forschung, der Lehre, der Kunstausübung und des Studiums entbindet nicht von der Treue zur Verfassung. Entscheidungen der zuständigen Hochschulorgane sind zulässig, soweit sie sich auf die Organisation des Forschungsbetriebs sowie des Lehr- und Studienbetriebs sowie dessen ordnungsgemäße Durchführung beziehen. Darüber hinaus sind sie zulässig, soweit sie sich auf die Förderung und Abstimmung von Forschungsvorhaben, die Bildung von Forschungsschwerpunkten und auf die Bewertung der Forschung gemäß § 7 Absatz 2, auf die Aufstellung und Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen, die Erfüllung des Weiterbildungsauftrages und auf die Bewertung der Lehre gemäß § 7 Absatz 2 sowie auf die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums beziehen. Entscheidungen nach den Sätzen 2 und 3 dürfen die Freiheit der Forschung und der Lehre nicht beeinträchtigen. Sätze 1 bis 4 gelten für die Kunst entsprechend.

Das Hochschulgesetz Nordrhein-Westfalen setzt mit der Regelung in § 4 „Freiheit in Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium“ die Vorgaben des Grundgesetzes zur Gewährleistung der Wissenschaftsfreiheit grundsätzlich um. Organisationsbezogene Entscheidungen der Hochschulorgane sind zulässig, können aber einschränkend wirken. Dies ist jedoch nach Auffassung der Gutachterin zur Gewährleistung von ordnungsgemäßen Abläufen in einem komplexen Wissenschaftsbetrieb wie einer modernen Hochschule mit vielen Professoren, Studierenden und Studiengängen auch notwendig, soweit die Verhältnismäßigkeit gewährleistet ist. Dagegen ist bei Entscheidungen zur „Förderung und

Abstimmung von Forschungsvorhaben“ nach Auffassung der Gutachterin besonders darauf zu achten, dass diese rechtlichen Möglichkeiten nicht hochschulintern dafür genutzt werden, um lediglich bestimmte Wissenschaftler und Forschungsprojekte zu fördern. Vor dem Hintergrund von begrenzten finanziellen Mittel muss durch die gebotene Transparenz und Gerechtigkeit im Entscheidungsprozess gewährleistet sein, dass alle Professoren gleiche Chancen haben, ihre individuelle aktive Wissenschaftsfreiheit an der Hochschule umzusetzen.

II. Einschränkungen der Wissenschaftsfreiheit durch „Cancel Culture“

a) Dimensionen von „Cancel-Culture“

Professoren sind bei ihrer Tätigkeit in die gesamtgesellschaftlichen Rahmenbedingungen eingebunden wie alle anderen Bürgerinnen und Bürger auch. In Bezug auf die Wissenschaftsfreiheit wirkt sich die sogenannte „Cancel-Culture“ Bewegung negativ aus.

Der Begriff „Cancel Culture“ setzt sich aus den englischen Wörtern „cancel“ (zu Deutsch streichen, entwerten oder absagen)⁹ und „culture“ (zu Deutsch Kultur)¹⁰ zusammen. „Cancel-Culture“ bedeutet also wörtlich „Streichkultur“, „Entwertungskultur“ bzw. „Absagekultur“.

Das Grund- und Menschenrecht der Wissenschaftsfreiheit wird durch verschiedene Dimensionen einer „Streichkultur“ eingeschränkt und dadurch insgesamt „entwertet“. Dimensionen von „Cancel Culture“ in der Wissenschaftsfreiheit sind und ihre wesentlichen Kennzeichen sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

⁹ Vgl. Cancel, 2021: abgerufen am 11.05.2021 unter <https://www.linguee.de/englisch-deutsch/uebersetzung/cancel.html>. Vgl. Langenscheidts Taschenwörterbuch Englisch, München 2016.

¹⁰ Vgl. Culture, 2021: abgerufen am 11.05.2021 unter <https://www.linguee.de/englisch-deutsch/uebersetzung/cancel.html>.

Dimensionen von „Cancel Culture“ in der Wissenschaftsfreiheit	
Dimension	Wesentliche Kennzeichen
„Cancel-Culture“ durch Öffentlichkeit	Einschränkungen einer freien öffentlichen Debatte als Ausprägung der aktiven und passiven Wissenschaftsfreiheit
„Cancel-Culture“ durch staatliche Hochschulfinanzierung	Einschränkungen einer freien Forschungskultur als Ausprägung der aktiven Wissenschaftsfreiheit
„Cancel-Culture“ durch rechtliche Rahmenbedingungen	Einschränkungen einer freien Forschungskultur als Ausprägung der aktiven Wissenschaftsfreiheit
„Cancel-Culture“ durch hochschulinterne Rahmenbedingungen	Einschränkungen einer freien Forschungskultur als Ausprägung der aktiven Wissenschaftsfreiheit

Abb. 2: Dimensionen von „Cancel Culture“ in der Wissenschaftsfreiheit

b) „Cancel Culture“ durch Öffentlichkeit

In Wikipedia wird „Cancel Culture“ wie folgt definiert: „Cancel Culture ist ein politisches Schlagwort, mit dem übermäßige Bestrebungen zum Ausschluss von Personen oder Organisationen bezeichnet werden, denen beleidigende oder diskriminierende Aussagen beziehungsweise Handlungen vorgeworfen werden.“¹¹

Oliver Bendel, Professor für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsethik an der Fachhochschule Nordwestschweiz, definiert im Gabler Wirtschaftslexikon den Begriff wie folgt: „Der Begriff der Cancel Culture (von engl. "to cancel", "etwas absagen", "etwas fallenlassen", "etwas streichen") bezeichnet das behauptete verbreitete Phänomen, dass missliebigen, mehr oder weniger bekannten, lebenden oder nicht mehr lebenden Personen (etwa aus Wissenschaft, Kunst und Politik) die Unterstützung entzogen oder der Kampf angesagt wird, mit dem Ziel, ihre Reputation zu beschädigen, ihre Berufsausübung bzw. die Rezeption ihres Werks zu verhindern oder ihre Präsenz in den Massenmedien und sozialen Me-

¹¹ Zur Definition von Cancel Culture in Wikipedia mit weiteren Nachweisen siehe https://de.wikipedia.org/wiki/Cancel_Culture, abgerufen am 1.06.2021.

dien zu vermindern. Auch Organisationen können im Prinzip betroffen und in ihrem Erfolg oder ihrer Existenz gefährdet sein. Diejenigen, die diese Cancel Culture angeblich vorantreiben, wickeln einzelne Angriffe (die tatsächlich stattfinden) vor allem über die sozialen Medien ab, etwa mit Hilfe eines Shitstorms, diejenigen, die davon betroffen sind und denen z.B. Antisemitismus, Rassismus oder Sexismus vorgeworfen wird, benutzen wie ihre Verteidiger den Begriff, um gegen die scheinbare Unkultur zu protestieren.“¹²

Die deutsche Politikerin Sahra Wagenknecht versteht unter dem Begriff: „gezielte Kampagnen oder Bemühungen Einzelner verfolgen das Ziel, (kontroverse) Persönlichkeiten der Öffentlichkeit mundtot zu machen und sozial zu vernichten“.¹³

Die österreichische Kabarettistin Lisa Eckhart stellt das Grundproblem von Cancel Culture heraus. Die sachliche Debatte um das Thema wird vernachlässigt, emotionale Positionen stehen über rationalen Argumenten.¹⁴

Der Begriff oder die Strategie des Cancel-Culture stammt aus den USA. Der Ursprung liegt in einem (kontroversen) Tweet von David Shor im Zusammenhang mit (friedlichen und gewaltsamen) Protesten bei der Wahl des ehemaligen amerikanischen Präsidenten Richard Nixon im Jahr 1968. Shor hatte als „Weißer“ eine Meinung zu einer Studie eines „dunkelhäutigen“ Harvard Professors geäußert.¹⁵

Nach der Wahrnehmung der Gutachterin besteht ein Risiko für „Cancel-Culture“ bzw. eine „Zensur-Kultur“ vor allem bei Themen, die neu, ungewohnt, unbekannt, unbequem, komplex und unsicher sind und bzw. oder eine Vergangenheit haben. Dazu gehört in alphabetischer Reihenfolge zum Beispiel:

- Außerirdisches Leben („Aliens“)
- Corona
- Demokratie
- Fleischkonsum
- Gender

¹² Vgl. Bendel, Oliver: Cancel Culture, 08.02.2021: abgerufen am 16.05.2021 unter <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/cancel-culture-123135/version-383410>.

¹³ Wagenknecht, Sahra: Die Selbstgerechten, Campus Verlag Frankfurt/ New York 2021, S. 30, abgerufen am 11.05.2021.

¹⁴ Vgl. Eckhart, Lisa: „Cancel Culture“ – Was ist das eigentlich? in NDR vom 03.09.2020: abgerufen am 11.05.2021 unter <https://www.ndr.de/kultur/kulturdebatte/Cancel-Culture-Was-ist-das-eigentlich,cancelculture108.html>.

¹⁵ Vgl. Mounk, Yascha: Kollektive Zensur in Zeit Online vom 12.08.2020: abgerufen am 11.05.2021 unter <https://www.zeit.de/2020/34/cancel-culture-zensur-usa-meinungsfreiheit-debattenkultur/komplettansicht>.

- Geoengineering
- Globalisierung
- Islam
- Israel und Palästina
- Jesus und seine Natur (Mensch oder Gott)
- Kapitalismus
- Klimawandel
- Konzernbesteuerung
- Korruption, strukturelle
- Kreationismus und Evolution in der Menschheitsgeschichte
- Leitkultur
- Migration
- Nachhaltigkeit
- Nationalsozialismus
- Quantenphysik: Die Menschen kreieren mit ihren Gedanken die Realität
- Rasse
- Rechtsstaat
- Seelenwanderung, Wiedergeburt, Reinkarnation
- Sexualität
- Tod, Sterben, Trauer
- Umweltschutz
- Wachstum in Wirtschaft und Gesellschaft

Im Ergebnis führt „Cancel-Culture“ dazu, dass eine sachliche Befassung mit der einzelnen Thematik nicht mehr ohne Einschränkung möglich ist. Vielfach werden Halbwissen, Nichtwissen und Emotionalität über den sachlichen Diskurs und eine geordnete öffentliche Diskussion gestellt.

Gesamtgesellschaftlichen Rahmenbedingungen, die durch eine zunehmende „Cancel-Culture“-Bewegung gekennzeichnet sind, führen per se zu erheblichen Einschränkungen der Wissenschaftsfreiheit.

c) „Cancel Culture“ durch staatliche Hochschulfinanzierung

Die staatlichen Hochschulen in Nordrhein-Westfalen sind auf eine sachgerechte Ausstattung mit finanziellen Mitteln durch das Land angewiesen.

Grundsätzlich müssen die politischen Entscheidungsträger eines Landes die begrenzten finanziellen Mittel, die vor allem durch Steuern und Abgaben in den Staatshaushalt zugeflossen sind, auf die unterschiedlichsten Bereiche (z.B. Justiz, Verkehr, Soziales, Bildung, Umwelt) aufteilen. Es müssen jedoch solche Entscheidungen getroffen werden, die die Grundrechte gewährleisten und die zukünftige Entwicklung eines Landes fördern.

Die Entwicklung der allgemeinen Ausgaben für Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt. Innerhalb der letzten fünf Jahre ein leichter Aufwärtstrend erkennbar, der grundsätzlich als positiv zu bewerten ist, aber bei Einordnung in den internationalen Vergleich noch nicht als ausreichend für Forschung, Bildung und den Aufbau von Nachwuchsfachkräften beurteilt werden kann. Auch die Wissenschaftsfreiheit ist weiter zu stärken.

Die Ausgaben für Hochschulen in NRW 2019 spiegelten 9,8 % der gesamten Ausgaben des Landeshaushalts NRW im Jahre 2019 in Höhe von 77.928,900 Mio EUR¹⁶ wider.

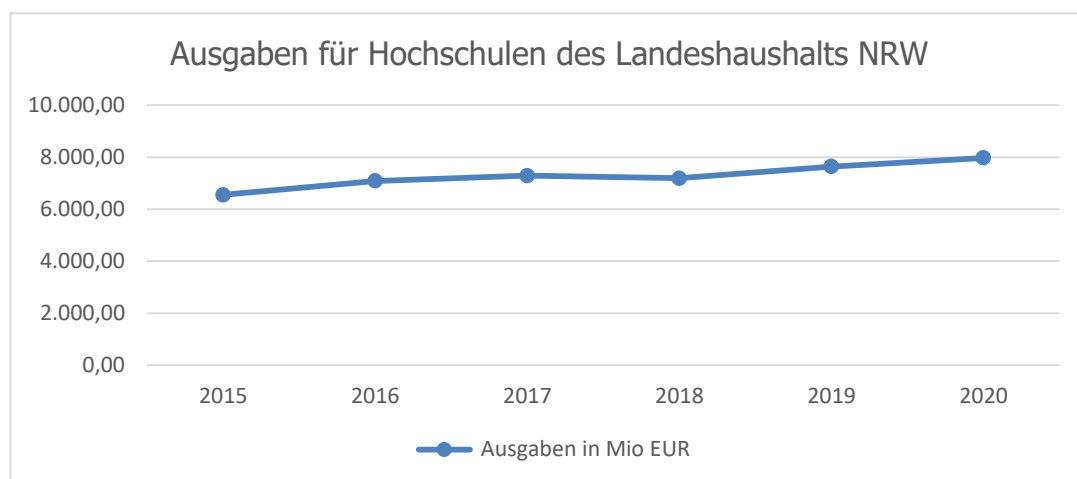


Abb. 3: Allgemeine Ausgaben für Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen¹⁷

Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) kritisierte den Bundeshaushalt 2020 für den Bildungsbereich als unzureichend. Herausforderungen wie Schulsanierungen, Digitalisierung, Ganztags, Inklusion, Integration und Fachkräftemangel würden höhere Investitionen benötigen. Die Gewerkschaft verwies auch darauf, dass Deutschland bei

¹⁶ Vgl. Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen: Haushaltsplan 2020 inkl. Nachtragshaushaltsplan, <https://www.haushalt.fm.nrw.de/grafik/index.php?type=2>, abgerufen am 15. Mai 2021.

¹⁷ Vgl. Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen: Haushaltspläne der Jahre 2015-2020, <https://www.landtag.nrw.de/home.html>, abgerufen am 15. Mai 2021.

den Bildungsausgaben der Entwicklung in anderen Industrienationen hinterherhinken würde. Während die OECD-Mitgliedsstaaten im Schnitt fünf Prozent ihres BIP für Bildung ausgeben würden, wären dies in der Bundesrepublik nur 4,2 Prozent.¹⁸

In der nachfolgenden Tabelle ist der Anteil der Ausgaben für Hochschulen und Bildung im Vergleich zu ausgewählten EU-Nachbarländern dargestellt.

Bedeutung der Ausgaben für Hochschulen und Bildung in ausgewählten EU-Ländern		
	Anteil der Bildungsausgaben im Hochschulbereich an den gesamten Bildungsausgaben	Anteil der gesamten Bildungsausgaben an den gesamten Staatsausgaben
Deutschland	20,8 %	1,5 %
Frankreich	22,6 %	9,7 %
Niederlande	30 %	12 %

Abb. 4: Ausgaben für Hochschulen ausgewählter EU-Länder¹⁹

Bei Betrachtung des Bundeshaushalts Deutschlands im Jahre 2019 betragen die Bildungsausgaben im Hochschulbereich etwa 20,8 % der gesamten Bildungsausgaben, welche etwa 1,5 % der gesamten Staatsausgaben widerspiegeln.

Im Vergleich betragen die Bildungsausgaben im Hochschulbereich Frankreichs im Jahre 2013 knapp 22,6 % der öffentlichen Bildungsausgaben, welche insgesamt 9,7% der gesamten Staatsausgaben darstellten.

¹⁸ Vgl. Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft: GEW kritisiert Bildungsetat 2020. In: Website GEW vom 28.11.2019, <https://www.gew.de/aktuelles/detailseite/neuigkeiten/konstante-bildungsausgaben-ab-2020-sind-problematisch/>, abgerufen am 3.06.2021.

¹⁹ Vgl. Bundesministerium für Finanzen: Bundeshaushalt 2019 - Hochschulen, <https://www.bundeshaushalt.de/#/2019/soll/ausgaben/funktion/1.html>, abgerufen am 24. Mai 2021; siehe auch Bundesministerium für Finanzen: Bundeshaushalt 2019, <https://www.bundeshaushalt.de/#/2019/soll/ausgaben/funktion.html>, abgerufen am 24. Mai 2021; siehe auch Knoema: Frankreich - Bildungsausgaben im Hochschulbereich, <https://knoema.de/atlas/Frankreich/topics/Bildung/Bildungsausgaben/Ausgaben-im-Hochschulbereich>, abgerufen am 15. Mai 2021; siehe auch Knoema: Niederlande - Bildungsausgaben im Hochschulbereich, <https://knoema.de/atlas/Niederlande/topics/Bildung/Bildungsausgaben/Ausgaben-im-Hochschulbereich>, abgerufen am 15. Mai 2021; siehe auch Knoema: Niederlande - Öffentliche Bildungsausgaben als Prozent der gesamten Staatsausgaben, <https://knoema.de/atlas/Niederlande/topics/Bildung/Bildungsausgaben/%C3%96ffentlichen-Bildungsausgaben>, abgerufen am 15. Mai 2021.

Die Niederlande investierte im Jahr 2014 etwas mehr als 30% der öffentlichen Bildungsausgaben in den Hochschulbereich, welche wiederum 12% der gesamten Staatsausgaben betragen.

In dem Vergleich wird deutlich erkennbar, dass Deutschland durch die geringeren Ausgaben für Hochschulen und Bildung diesem wichtigen Bereich für die Zukunftsfähigkeit eines Landes ganz offenkundig weniger Bedeutung beimisst, als dies in anderen Ländern der Fall ist. Mehr Investitionen für Forschung, Bildung und den Aufbau von Nachwuchsfachkräften würden zugleich auch die aktive und passive Wissenschaftsfreiheit fördern.

d) „Cancel Culture“ durch rechtliche Rahmenbedingungen

Eine wesentliche Einschränkung der individuellen Forschungsfreiheit von Professoren an Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen resultiert aus dem Umfang der Lehrverpflichtung in Höhe von 18 Semesterwochenstunden. Dies ist geregelt in § 3 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die Lehrverpflichtung an Universitäten und Fachhochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung - LVV). Dagegen haben Professoren an Universitäten nur eine Lehrverpflichtung von neun Lehrveranstaltungsstunden im Semester (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 LVV-NRW).

Fachhochschulen haben aber gemäß § 3 Abs. 2 HG-NRW auch Forschungs- und Entwicklungsaufgaben wahrzunehmen.

Zu den Dienstaufgaben der Hochschullehrer gehört nach § 35 Abs. 1 Satz 1 HG-NRW die selbständige Wahrnehmung der ihnen „obliegenden Aufgaben in Forschung, Kunst, Lehre und Weiterbildung nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses“. Nach § 35 Abs. 3 Satz 1 HG-NRW sind Hochschullehrer „nach Maßgabe der Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses und im Rahmen der Aufgaben ihrer Hochschule nach § 3 Absatz 1 oder 2 berechtigt und verpflichtet, in ihren Fächern zu forschen und die Forschungsergebnisse unbeschadet des § 4 öffentlich zugänglich zu machen“.

Der Begriff der Forschung wird in § 70 Abs. 1 HG-NRW wie folgt konkretisiert:

„Die Forschung dient der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium. Gegenstand der Forschung sind unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung der Hochschule alle wissenschaftlichen Bereiche sowie die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis einschließlich der Folgen, die sich aus der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse ergeben können.“

Im Ergebnis sind daher auch Professoren an Fachhochschulen berechtigt und verpflichtet, zu forschen. Dies wird jedoch durch den hohen Umfang der Lehrverpflichtung in Höhe von 18 Semesterwochenstunden erheblich eingeschränkt.

Eine weitere Einschränkung resultiert aus dem fehlenden wissenschaftlichen Mittelbau an Fachhochschulen. Professoren an Fachhochschulen haben allein auf Basis der staatlichen Hochschulfinanzierung grundsätzlich keine finanziellen Mittel, um zumindest einen Hochschulabsolventen als wissenschaftlichen Mitarbeiter zu beschäftigen. Dies führt zum einen dazu, dass das Betreuungsverhältnis von dem hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Hochschulpersonal zu Studierenden an Hochschulen in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2019 bei Fachhochschule mit 21 Studierenden fast doppelt so hoch ist wie an Universitäten mit 11 Studierenden. Dies ist im Einzelnen in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Der fehlende wissenschaftliche Mittelbau an Fachhochschulen führt in zum anderen auch dazu, dass der einzelne Professor weniger Kapazitäten für die Umsetzung der eigenen Wissenschaftsfreiheit durch Forschungsvorhaben hat.

Betreuungsverhältnis von hauptberuflichem wissenschaftlichen und künstlerischen Hochschulpersonal zu Studierenden an Hochschulen in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2019				
Hochschultyp	Studierende	Hauptberufliches wissenschaftliches/ künstlerisches Personal	davon Professoren	Betreuungsverhältnis von Personal zu Studierenden
Fachhochschulen	172.584	8.061	2.973	21
Universitäten	496.061	44.594	5.112	11
Summe	668.645	75.939	8.085	8.085

Abb. 5: Hochschulen, Studierende und Hochschulpersonal in NRW 2019 nach Hochschultyp²⁰

In § 40 HG-NRW ist die Möglichkeit zur Freistellung und Beurlaubung von Professoren zugunsten von Dienstaufgaben in der Forschung geregelt. Einschränkungen bezüglich der Wissenschaftsfreiheit resultieren aus den im Gesetz dafür vorgesehenen Bedingungen. Die Freistellung bzw. Beurlaubung kann gemäß § 40 Abs. 1 HG-NRW erfolgen, „wenn die ordnungsgemäße Vertretung des Faches in der Lehre während dieser Zeit gewährleistet

²⁰ Vgl. IT NRW: NRW (ge)zählt: Hochschulen in Nordrhein-Westfalen - Ergebnisse der Hochschulstatistik – Ausgabe 2020, erschienen in 2021, S. 9; siehe auch S. 27, <https://webshop.it.nrw.de/gratis/Z249%20202151.pdf>, abgerufen am 11. Mai 2021.

ist. Der Hochschule sollen keine zusätzlichen Kosten aus der Freistellung entstehen. Falls eine auch teilweise Freistellung Gegenstand einer Berufungsvereinbarung ist, soll die Freistellung insofern widerrufbar ausgestaltet werden.“

Auf Basis ihrer Erfahrungen kommt die Gutachterin zu der Beurteilung, dass die Bedingung der Kostenneutralität bei einer Freistellung oder Beurlaubung an Fachhochschulen kaum als realistisch umsetzbar erscheint. Die Professoren haben mit 18 Semesterwochenstunden eine hohe Lehrverpflichtung zu erfüllen. Eine mögliche Unterstützung durch wissenschaftliche Mitarbeiter ist aufgrund des fehlenden wissenschaftlichen Mittelbaus nicht vorhanden. Teilweise werden Professorenstellen nach dem altersbedingten Ausscheiden nicht mehr besetzt. Grundlagenveranstaltungen aus mehreren Studiengängen werden zusammengelegt. Professoren haben vielfach schon einen erheblichen Stundenüberhang in der Zeit ihrer Hochschultätigkeit aufgebaut. Ein Stundenüberhang von 60 Semesterwochenstunden, das sind rund 1,5 Jahre, ist keine Seltenheit. Eine kostenneutrale gegenseitige Vertretung ist daher von vornherein kaum realistisch. Im Ergebnis gibt es kaum Forschungsfreisemester zum Nachteil der aktiven und passiven Wissenschaftsfreiheit.

Die hohe Lehrverpflichtung von 18 Semesterwochenstunden, der fehlende wissenschaftliche Mittelbau und die Forderung nach Kostenneutralität bei einer Freistellung oder Beurlaubung zu Forschungszwecken sind im Kern das Ergebnis einer zu geringen finanziellen Ausstattung vor allem von Fachhochschulen.

Würde jedem Professor an einer Fachhochschule in Nordrhein-Westfalen ein wissenschaftlicher Mitarbeiter zugeordnet, könnte mit einer jährlichen Mehrausgabe von rund 230 Mio. Euro²¹ ein wesentlicher Schub für den Ausbau der Wissenschaftsfreiheit geleistet werden, der sich zudem positiv auf die Ausbildung der Nachwuchskräfte und den Wissenschaftstransfer auswirken würde.

Ein weiteres Risiko der Einschränkung der Wissenschaftsfreiheit an Hochschulen resultiert daraus, dass das Hochschulgesetz in NRW keinen ausdrücklichen universitären Auftrag in

²¹ Die jährliche Mehrausgabe von 230 Mio. Euro ist auf folgenden Annahmen geschätzt worden: 2.973 Professoren an Fachhochschulen erhalten jeweils einen wissenschaftlichen Mitarbeiter, der im Monat rund 6.500 Euro an Kosten verursacht. Zu einer Übersicht zum Gehalt von wissenschaftlichen Mitarbeitern auf Basis des Erfahrungsstandes wird verwiesen auf <https://www.academics.de/ratgeber/gehalt-wissenschaftlicher-mitarbeiter>, abgerufen am 3.06.2021.

politischer Bildung oder verwandten Zielformulierungen einschließt. Im Gegenzug wird dies wie folgt als Aufgabe für die Studierendenschaft in § 53 Abs. 2 Nr. 4 HG-NRW geregelt: Die Studierendenschaft hat die Aufgabe „auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder zu fördern.“ Zudem enthält § 53 Abs. 3 HG-NRW folgende Regelung: „Die studentischen Vereinigungen an der Hochschule tragen zur politischen Willensbildung bei.“

Der Begriff der politischen Bildung wird vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat wie folgt definiert²²:

„Die Politische Bildung hat folgende Ziele:

- Sie soll Bürgerinnen und Bürgern Wissen und Kompetenzen vermitteln, mit denen sie sich ein eigenes Urteil bilden und selbstbestimmt Entscheidungen fällen können.
- Sie soll Bürgerinnen und Bürger dazu befähigen, die eigene Situation zu reflektieren, Selbstverantwortung und Verantwortlichkeit für die Gesellschaft zu erkennen, zu übernehmen und gestaltend auf Prozesse einzuwirken.

Politische Bildung in Deutschland ist unparteiisch, aber nicht wertfrei. Grundlage ist das Werte- und Demokratieverständnis der freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes. Politische Bildung soll gerade dort ansetzen, wo der Zusammenhalt der Gesellschaft in der freiheitlichen Demokratie gefährdet ist.“

Dabei muss politische Bildung ebenso entschieden die Toleranz-, Kritik-, aber auch Konfliktfähigkeit der Menschen – und damit die Pluralität der Gesellschaft – fördern.“

Infolgedessen hat die Studierendenschaft „die Pflicht, Politiker und Politikerinnen mit den Studierenden ins Gespräch zu bringen“²³ und zu vernetzen.

Nach Auffassung der Gutachterin besteht das Risiko, dass Personen aus der Studierendenschaft bzw. deren Vertreter, die sich in der Regel selbst noch in der eigenen Aus- und Weiterbildung befinden, noch nicht die notwendige Erfahrung haben, um auch bei in der Öffentlichkeit als kontrovers angesehenen Themen die gebotene Sachlichkeit und Distanz in der Debattenkultur zu wahren. Es besteht auch das Risiko, dass sich Interessengruppen

²² Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Website, <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/heimat-integration/gesellschaftlicher-zusammenhalt/politische-bildung/politische-bildung-node.html>, abgerufen am 3.06.2021.

²³ Lenzen, Dieter, Präsident der Universität Hamburg, Grußwort anlässlich der HRK-Jahresversammlung 2019. In: HRK: 70 Jahre Artikel 5 – Wissenschaftsfreiheit und die Verantwortung der Hochschulen -HRK-Jahresversammlung 2019; S. 21.

pen (auch aus hochschulfremden Bereichen) der Technik der „Stimmungsmache“ bedienen, um aus ihrer Sicht unliebsame Themen an „ihrer“ Hochschule zu „canceln“.

Sollte es zu solchen Entwicklungen kommen, ist es Aufgabe der Hochschulleitung, die die Rechtsaufsicht über die Studierendenschaft gem. § 53 Abs. 6 HG-NRW ausübt, die Sachlichkeit in der Debattenkultur zu gewährleisten.

e) „Cancel Culture“ durch hochschulinterne Rahmenbedingungen

Die Umsetzung des § 40 HG-NRW, der die Möglichkeit zur Freistellung und Beurlaubung von Professoren zugunsten von Dienstaufgaben in der Forschung vorsieht, muss in der einzelnen Hochschule erfolgen. Die Hochschulen sollten dazu entsprechende Regelungen haben.

Die Gutachterin beurteilt nachfolgend die entsprechende Leitlinie an der Hochschule Niederrhein nach Beschluss des Präsidiums vom 25.01.2011. Auskunftsgemäß ist eine neue Leitlinie in Bearbeitung. Die Gutachterin nimmt die Beurteilung ohne Bezug zu einzelnen Personen der Hochschule Niederrhein vor. Sie nimmt lediglich die Regelungen zum Anlass einer personenunabhängigen Beurteilung unter dem Aspekt des Risikos möglicher Einschränkungen der Wissenschaftsfreiheit. Sie vermutet, dass andere Hochschulen ebenfalls über Regelungen zur Gewährung von Forschungsfreisemestern verfügen, die möglicherweise ähnliche Regelungen enthalten können.

Nach der Leitlinie ist Voraussetzung zur Gewährung eines Forschungs- oder Praxisfreisemesters, dass der Professor mindestens acht Semester eine Tätigkeit in Lehre und Forschung durchgeführt hat. „Die Forschungsarbeiten sollten dabei in geeigneter Weise dokumentiert sein (z.B. Publikationen, Drittmittelanträge, Forschungsprojekte)“. Nach Auffassung der Gutachterin führt die Forderung nach Forschungsarbeiten vor Gewährung eines Forschungsfreisemesters bereits zu einer Einschränkung der Wissenschaftsfreiheit. Vor dem Hintergrund der hohen Lehrverpflichtung von 18 Semesterwochenstunden, dem fehlenden wissenschaftlichen Mittelbau und der hohen Betreuungsquote von Studierenden hat der Professor vielfach von vornherein nicht ausreichende Möglichkeiten für entsprechende Forschungen **vor** dem Forschungsfreisemester. Das Forschungsfreisemester soll gerade die Möglichkeit geben, sich einmal verstärkt auf bestimmte Forschungsthemen zu konzentrieren. Nach Auffassung der Gutachterin sollte der Professor turnusmäßig

die Möglichkeit habe, grundsätzlich alle acht Semester ein Forschungsfreisemester zu erhalten.

Die Leitlinie der Hochschule Niederrhein zur Gewährung eines Forschungs- oder Praxisfreisemesters fordert weiterhin: „Des Weiteren muss die ordnungsgemäße Vertretung des Faches in der Lehre aufgrund der jeweiligen Prüfungsordnung(en) während der Beurlaubung/Freistellung gewährleistet bleiben. Dies sollte überwiegend durch die Übernahme der Vorlesungen durch Kolleginnen und Kollegen, zusätzlich zu deren Lehrdeputat, erfolgen. Ein entsprechender Vertretungsplan ist von den vertretenden Kolleginnen und Kollegen zu unterzeichnen. In geringerem Umfang können auch die Lehraufträge vergeben werden oder Lehrveranstaltungen vor- bzw. nachgeholt werden.“

Nach Auffassung der Gutachterin führt die Forderung der Übernahme der Veranstaltungen des zu beurlaubenden Professors durch seine professoralen Kollegen über deren eigenes Lehrdeputat von 18 Semesterwochenstunden hinaus zu einer ganz erheblichen Einschränkung der Wissenschaftsfreiheit. Die Professoren-Kollegen sind ihrerseits bereits selbst erheblich belastet; ein Überhang von 60 Semesterwochenstunden ist keine Seltenheit. Eine Übernahme von zusätzlichen Lehrveranstaltungen, vor allem in diesem Umfang, ist daher nicht realistisch.

Auch die in der Leitlinie der Hochschule Niederrhein vorgesehene Möglichkeit, Lehrveranstaltungen vor- oder nachzuholen, ist nach Auffassung der Gutachterin zumindest in ihrem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften eher unrealistisch. Jedes Semester kommen neue Studierendengenerationen. Die Studiengänge sind durch ein Curriculum über die gesamte Laufzeit klar strukturiert. Viele Studierende absolvieren duale Studiengänge oder arbeiten in der Praxis von Unternehmungen und Kanzleien. Ein Vor- oder Nachholen einer gesamten Lehrveranstaltung - zum Beispiel in einer Blockwoche - wird daher nur in wenigen Ausnahmefällen möglich sein. Es kommt hinzu, dass sich Studierende nicht aufteilen können. Wenn eine Gruppe von Studierenden mit einer Lehrveranstaltung in einer Blockwoche befasst ist, dann kann in dieser Woche keine andere Lehrveranstaltung vor- oder nachgeholt werden. Es kann zudem intern zu einer Konkurrenz unter den Professoren um die Nutzungsmöglichkeiten der begrenzten Kapazitäten von Blockwochen kommen. Desweiteren sind Studierende Menschen, die für das Lernen Zeit und Muße benötigen. Ein „Eintrichtern“ von Wissen durch zu viele Lehrveranstaltungen in einer zu kurzen Zeit ist kontraproduktiv. Der Semesterrhythmus ist daher beizubehalten.

Im Ergebnis sollten daher Forschungsfreisemester über zusätzliche Lehrpersonen ermöglicht werden. Die Professorenstellen sollten so geplant und besetzt werden, dass rotierend immer ein Professor ein Forschungsfreisemester nehmen kann. Entlastungen sind auch über die Zuordnung eines wissenschaftlichen Mitarbeiters zu einem Professor möglich.

Die Leitlinie der Hochschule Niederrhein sieht dann vor, dass Anträge auf Gewährung eines Forschungs- oder Praxisfreisemesters „auf dem Dienstweg mit einer eingehenden Stellungnahme der Dekanin/des Dekans im Benehmen mit dem Fachbereichsrat an die Präsidentin/den Präsidenten der Hochschule zu richten“ sind. Zudem prüft der Vizepräsident für Forschung und Transfer „die inhaltlichen Aspekte des Antrages und gibt eine Empfehlung an den Präsidenten“.

Nach Auffassung der Gutachterin besteht durch diese Regelungen auch das Risiko einer Einschränkung der Wissenschaftsfreiheit. Ein Dekan und die Mitglieder eines Fachbereichsrats können grundsätzlich nicht in allen Bereichen eines Faches so tiefe Kenntnisse haben, dass eine eingehende Beurteilung eines Forschungsvorhabens möglich erscheint. Auch ein Vizepräsident kann grundsätzlich nicht in allen Fachbereichen einer Hochschule über so umfangreiche Kenntnisse verfügen, dass eine eingehende Prüfung der inhaltlichen Aspekte eines Antrags auf Gewährung eines Forschungsfreisemester möglich erscheint. Soweit also ein Dekan, die Mitglieder eines Fachbereichsrats und ein Vizepräsident einen Antrag nicht richtig verstehen, besteht ein erhöhtes Risiko der Ablehnung des Antrags. Zudem besteht das Risiko, dass ein Antrag auch durch sachfremde Erwägungen (z.B. Konkurrenzverhalten, unterschwellige Vorbehalte gegenüber Frauen aufgrund patriarchalischer Sozialisation) abgelehnt werden kann.

Im Ergebnis sollte daher ein Antrag auf ein Forschungsfreisemester lediglich aus formaler und organisatorischer Perspektive überprüft werden. Grundsätzlich sollten in den Hochschulen, nach entsprechender finanzieller Ausstattung durch das Land, die Voraussetzungen gegeben sein, dass jeder Professor regelmäßig (zumindest alle acht Semester) ein Forschungsfreisemester nehmen kann. In Zusammenarbeit von Fachhochschulen und Wissenschaftsministerium sollte ein Vorgehen erarbeitet werden, wie in zeitlicher und sachlicher Hinsicht ein regelmäßiges Forschungsfreisemester für Professoren gewährleistet werden kann.

Eine weitere Einschränkung der Wissenschaftsfreiheit resultiert nach Auffassung der Gutachterin aus Gemeinkostenzuschlägen im mittleren zweistelligen Bereich bei Abrechnung von Drittmittel-Forschungsprojekten über eine Hochschule. Auch ein Gewinnzuschlag für eine Hochschule bei Drittmittelprojekten erhöht zusätzlich die Kosten. Da bei Forschungsprojekten vielfach temporär zusätzliches Personal beschäftigt wird, führen hohe Gemeinkostenzuschläge auf solche Personalkosten zu dem Risiko, dass Projekte zu teuer werden oder mit weniger qualifiziertem Personal besetzt werden.

Auch interne Compliance-Prüfungen von Drittmittelforschungsprojekten an Hochschulen können nach Auffassung der Gutachterin zu Einschränkungen der Wissenschaftsfreiheit führen. Gründe können zum Beispiel lange Zeitdauern der Prüfung, fehlende Kenntnisse in Bezug auf das betreffende Forschungsprojekt oder sachfremde Erwägungen sein, die die Umsetzung des Projekts erschweren oder verhindern.

III. Erfahrungen zur Einschränkung der Wissenschaftsfreiheit durch „Cancel Culture“

a) Studie von Allensbach aus dem Jahr 2016

Im Jahr 2016 hat das Institut für Demoskopie Allensbach die Lage von Forschung und Lehre an deutschen Universitäten erforscht. Das Ergebnis der Online-Befragung von Hochschullehrern bezog sich auch auf Missstände im Forschungsalltag. Es wurde bereits damals von 10% der befragten Hochschullehrer bemängelt, dass ethische Richtlinien oder Political Correctness es verhindern würden, das man bestimmten Forschungsfragen nachgehen könne. Zudem wurde der akademische Mainstream als Publikationshürde von 15% der befragten Hochschullehrer genannt. In der vorhergehenden Studie aus dem Jahre 1976/77 waren diese beiden Themen nicht erhoben worden.²⁴

Das spezifische Problem der Einschränkung der Wissenschaftsfreiheit durch Mainstream und Political Correctness ist damit schon frühzeitig vom Allensbach Institut erkannt und in die Untersuchung aufgenommen worden. Der Begriff „Cancel Culture“ war damals in dem Zusammenhang - soweit ersichtlich - noch nicht bekannt.

²⁴ Vgl. Institut für Demoskopie Allensbach: Die Lage von Forschung und Lehre an deutschen Universitäten 2016. Ausgewählte Ergebnisse einer Online-Befragung von Hochschullehrern. Allensbacher Archiv, IfD-Umfragen Nr. 1264, 7244, Seite 27 – 29.

Als weitere Einschränkungen für die Forschungsfreiheit wurden unter anderem genannt²⁵:

- Zur Forschung gehört auch schöpferische Muße. Die fehlt: 79%
- Aus dem Institutsetat, Universitätsetat gibt es zur Zeit zu wenig oder gar keine Forschungsmittel: 68%
- Die Einflussnahme der Hochschulverwaltung hemmt die Arbeit: 47%
- Man bekommt kaum gute Leute für Forschung, weil die Stellen auf zu kurze Zeit befristet sind: 45%
- Häufig erforscht man keine neuartigen Sachverhalte mehr, aus Sorge, dass man die Ergebnisse nicht publizieren kann: 15%

Aus den Angaben der befragten Hochschullehrer geht deutlich hervor, dass bereits 2016 eine „Cancel Culture“ in der Wissenschaftsfreiheit durch die Dimensionen „Öffentlichkeit“, „Hochschulfinanzierung“ und „hochschulinterne Rahmenbedingungen“ eine wichtige Rolle gespielt haben.

b) Zweimalige Ablehnung eines Antrags auf Forschungsfreisemester zum Forschungsprojekt „Der Wirtschaftsprüfer als Instrument zur Sicherung der Qualität der Rechtsprechung“ im Jahr 2017

Die Gutachterin stellte zur Sitzung des Fachbereichsrats am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Niederrhein am 25.01.2017 einen Antrag für ein Forschungsfreisemester zum Forschungsprojekt „Der Wirtschaftsprüfer als Instrument zur Sicherung der Qualität der Rechtsprechung“. Der Antrag wurde vom Fachbereichsrat mit der Begründung abgelehnt, dass der Bezug zum Lehrgebiet fehlen würde, dass die Lehre nicht sichergestellt sei, da angefragt nicht zugesagt bedeuten würde, und dass keine Veröffentlichungen zur Fundierung des Themas vorliegen würden.

Zur Sitzung des Fachbereichsrats am 6.07.2017 stellte die Gutachterin den Antrag ein zweites Mal. Diesmal hatte sie die Zusagen von Kollegen und Lehrbeauftragten für die Übernahme ihrer Lehrveranstaltung schon erhalten. Zwei Veranstaltungen wollte sie als Blockveranstaltungen selbst durchführen. Auch die Abschlussarbeiten wollte sie weiterhin selbst betreuen. Der Fachbereichsrat lehnte jedoch das Forschungsfreisemester ein zweites Mal ab.

²⁵ Vgl. Institut für Demoskopie Allensbach: Die Lage von Forschung und Lehre an deutschen Universitäten 2016. Ausgewählte Ergebnisse einer Online-Befragung von Hochschullehrern. Allensbacher Archiv, IfD-Umfragen Nr. 1264, 7244, Seite 26 f..

Nach Auffassung der Gutachterin hatten die Mitglieder des Fachbereichsrats trotz ihrer Darlegungen das Forschungsprojekt nicht verstanden. Keiner der Mitglieder war Wirtschaftsprüfer. Möglichkeiten zur weiteren Erläuterung hatte sie nicht. Zu dem Zeitpunkt der ersten Sitzung des Fachbereichsrats hatte die Gutachterin von den angefragten Kollegen noch keine Zusagen zur Übernahme der Lehraufgaben erhalten. Der genannte Ablehnungsgrund, dass keine Veröffentlichungen zur Fundierung des Themas vorliegen würden, war zum einen inhaltlich nicht richtig, denn die Gutachterin hatte in ihrem Antrag beispielhafte Veröffentlichungen zu Problemen der Rechtsprechung dargelegt. Zum anderen hatte sie in dem Antrag ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine umfassende Untersuchung mit Vorschlag eines ganzheitlichen Lösungsansatzes durch Einsetzung des Wirtschaftsprüfers als Instrument mit Rechtsprechungssicherungsfunktion bisher – soweit ersichtlich – noch nicht erfolgt sei. Dies sollte gerade das neue und originäre Forschungsziel von ihrem Projekt sein. Ein Forschungsprojekt mit der Begründung abzulehnen, dass noch keine Veröffentlichungen vorhanden seien, um das Projekt beurteilen zu können, führte genau zu der Problematik, dass nichts Neues mehr erforscht werden könnte. Echte Forschungsvielfalt muss Neues zulassen können. Anderenfalls bleibt die Entwicklung in diesem Thema stehen. Offenkundig war auch diese Problematik von den Mitgliedern des Fachbereichsrates nicht gesehen worden oder sie hatten möglicherweise Bedenken, dass man ihnen später vorhalten könnte (z.B. aus Sicht des Vizepräsidenten für Forschung oder anderen Fachvertretern), was sie als Forschungsfreisemester genehmigt hätten.

Im Ergebnis führte das Verhalten der Mitglieder des Fachbereichsrats dazu, dass das Forschungsfreisemester für sie „gecancelt“ worden war. Hätte es die von der Gutachterin vorgeschlagenen standardisierten Regelungen für eine turnusmäßige Gewährung von Forschungsfreisemestern gegeben, wäre es nicht zu einer Ablehnung gekommen, da bei dem zweiten Antrag auch die Lehre schon sichergestellt war. Die Gutachterin hätte ihre Forschungen durchführen können und das Ergebnis hätte einen Beitrag für den Fortschritt und das Gemeinwohl geleistet.

c) Dreimalige Absage einer wissenschaftlichen Veranstaltung zum Thema „Tod des Rechtsstaats“ an der Hochschule Niederrhein in den Jahren 2017, 2018 und 2019

Die Gutachterin wollte im Jahr 2017 an der Hochschule Niederrhein eine wissenschaftliche Veranstaltung zum Thema „Tod des Rechtsstaats“ durchführen. Sie wollte ausgewählte Probleme des Rechtsstaats vorstellen und Lösungsmöglichkeiten aufzeigen. Im

Rahmen der anschließenden Diskussion sollten Bürgerinnen und Bürger sowie Vertreter/innen der Parteien, der Justiz und weiterer Organisationen (z.B. Menschenrechtsorganisationen, Kirche, Wirtschaft) zu Wort kommen. Die Gutachterin wollte mit der überparteilichen Veranstaltung die Bedeutung des Rechtsstaats für die Gesellschaft in das öffentliche Bewusstsein holen und die Risiken der Gewaltenverschränkung sowie des Kaputtsparens, wie Aushöhlung des Rechtsschutzes der Menschen, Zunahme der Korruption und Verschlechterung der Moral, darstellen. Sie wollte aufzeigen, dass diese Risiken eine Gefahr für die innere Sicherheit sowie für Freiheit und Demokratie und den Standort Deutschland bedeuten.

Die Gutachterin hatte dies in einem Flyer auch dargestellt und von der Hochschule bereits die Genehmigung zur Durchführung der Veranstaltung am 18. August 2017 erhalten. Dies war auch von der Hochschule mit der Rechtsaufsicht im zuständigen Ministerium abgesprochen worden

Nach massivem öffentlichem Druck hatte dann die Hochschule die Genehmigung für die Nutzung von Räumlichkeiten für die Veranstaltung Anfang September 2017 widerrufen; ein vorheriges Gespräch mit der Gutachterin gab es nicht.

Der öffentliche Druck war unter anderem ausgegangen von dem AStA der Hochschule Niederrhein, von Parteien (z.B. SPD und Bündnis 90/die Grünen Mönchengladbach) sowie von den Medien. Es wurde der Gutachterin entgegen eindeutiger schriftlicher Darlegungen auch unterstellt, dass es sich nicht um eine wissenschaftliche Veranstaltung, sondern um eine Wahlkampfveranstaltung handeln würde. Dies wurde mit der Begründung unterstellt, weil der Vortrag drei Tage vor der damaligen Bundestagswahl stattfinden sollte und die Gutachterin AfD-Bundestagskandidatin in Schleswig-Holstein sei.

Eine sachliche Befassung mit dem Thema erfolgte nicht. Weder die Hochschule noch die Öffentlichkeit (wie z.B. AStA, Parteien, Journalisten) führten ein Gespräch mit der Gutachterin. Die Medien beschäftigten sich längere Zeit mit dem Thema; die verschiedenen Pressemitteilungen der Gutachterin blieben dabei im Wesentlichen unbeachtet.

Der SPD-Abgeordnete Dietmar Bell stellte in dem Zusammenhang sogar eine Kleine Anfrage 288 an den Landtag Nordrhein-Westfalen (17/590) vom 8.09.2017. Unter anderem fragte er an, was „aus Sicht des Ministeriums die angemessene disziplinarrechtliche Maßnahme gegenüber Professorin Kaiser (Einfügung: sei), um Schaden von der Hochschule Niederrhein abzuwenden“ und ob „das Ministerium in Kontakt mit der Hochschule (Einfügung: stehen würde), um diese Frage einer einvernehmlichen Auffassung zuzuführen“.

Der gesamte Vorgang hat dem guten Ruf und der Reputation der Gutachterin Schaden zugefügt, ohne dass sie die Möglichkeit bekommen hätte, in entsprechend öffentlichkeitswirksamer Weise die Sachlage klarzustellen und die wissenschaftliche Ausrichtung der geplanten Veranstaltung darzulegen.

Es handelte sich somit um einen schwerwiegenden Fall von Cancel Culture an einer Hochschule in Nordrhein-Westfalen.

Dies ist auch deshalb von besonderer Bedeutung, da die Gutachterin am 5. Mai 2017 an der Christian-Albrecht Universität zu Kiel einen Vortrag zum Tod des Rechtsstaats gehalten hat und die Kieler Nachrichten in sachlicher Weise darauf aufmerksam gemacht haben (Kieler Nachrichten vom 5. Mai 2017, Seite 30).

Am 3. Januar 2018 stellt die Gutachterin erneut einen Antrag auf Raumnutzung für die Durchführung ihrer Veranstaltung „Tod des Rechtsstaats“ an den damaligen Präsidenten der Hochschule Niederrhein Hans-Hennig von Grünberg. Zu dem Zeitpunkt war die Klägerin keine Professorin an der Hochschule Niederrhein, da sie im November 2017 fristlos entlassen worden war. Es war aber eine Kündigungsschutzklage vor dem Arbeitsgericht Mönchengladbach anhängig. Mit Schreiben vom 12. Januar 2018 wurde der Antrag auf Raumnutzung von dem Präsidenten mit folgender Kernaussage abgelehnt. „Ihre Veranstaltung „Tod des Rechtsstaats“ befasst sich nicht mit Themen der Forschungs- und der Lehrgebiete der Hochschule Niederrhein, sondern mit politischen Themen und Forderungen, deren Diskussion und Verbreitung nicht mit den Aufgaben der Hochschule Niederrhein vereinbar sind. Auch wäre durch die Genehmigung der Veranstaltung das in § 1 (3) S. 2 der Vergaberichtlinie geregelte Neutralitätsgebot verletzt, da eine politische oder weltanschauliche Neutralität Ihrerseits nicht sichergestellt werden kann.“ Zudem hätten für die am 21.09.2017 geplante Veranstaltung zur gleichen Thematik „verschiedene studentische Vereinigungen Proteste und Störungen der Veranstaltung angekündigt“. „Weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass es bei der jetzt geplanten Veranstaltung tatsächlich zu Provokationen und Ausschreitungen kommt und dadurch Gefährdungen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entstehen, muss auch aus diesem Grund die Genehmigung versagt werden.“

Rund ein Jahre später, am 12. März 2019, stellte die Gutachterin einen dritten Antrag an den damaligen Präsidenten der Hochschule Niederrhein Hans-Hennig von Grünberg, eine

öffentliche Veranstaltung zum Thema „Tod des Rechtsstaat“ im Audimax, Campus Mönchengladbach, im Mai 2019 durchzuführen. Sie hatte damals ihre Kündigungsschutzklage gewonnen und war wieder als Professorin an der Hochschule Niederrhein tätig. Die Gutachterin stellte in dem Antrag dar, dass die Veranstaltung auch ein Ergebnis ihrer Forschungen zum Thema „Rechtsstaat und Wirtschaftsprüfung“ war. Die Veranstaltung sollte öffentlich beworben werden. Es sollten Vertreter aus Justiz, Parteien, der Wirtschaft, Transparency International, Amnesty International und andere gesellschaftlich relevante Organisationen eingeladen werden.

Der Antrag wurde am 19. März 2019 mit je einem Schreiben des Dezernats Bau- und Gebäudemanagement und des Präsidenten abgelehnt. Die Ablehnung wurde von dem Präsidenten wie folgt begründet: „Wie aus dem Flyer zur Veranstaltung zu entnehmen ist, lassen die Inhalte der Veranstaltung erwarten, dass durch den Vortrag die politische Neutralität, zu der die Hochschule sich verpflichtet hat, verletzt würde. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Veranstaltung durch eine Professorin der Hochschule in den Räumen der Hochschule Niederrhein stattfinden würde.“

Nach Auffassung der Gutachterin handelte es sich auch durch die zweite und dritte Absage erneut um einen schwerwiegenden Fall von „Cancel Culture“ an einer Hochschule in Nordrhein-Westfalen. Offenkundig war der Bezug zu ihren Forschungen sowie das Konzept der Veranstaltung trotz Erläuterungen nicht verstanden worden. Hinweise auf mögliche Störungen durch verschiedene studentische Vereinigungen waren auch kein Grund für die Absage, da die Hochschulleitung gem. § 53 Abs. 6 HG-NRW die Rechtsaufsicht über die Studierendenschaft ausübt und in diesem Fall die Störungen der Veranstaltung hätte untersagen und für die Sicherheit - ggf. mit Polizeischutz - sorgen müssen.

d) Weitere ausgewählte Einzelfälle im Zeitraum von 2017 bis 2021

In der nachfolgenden Tabelle sind weitere ausgewählte Einzelfälle zur Einschränkung der Wissenschaftsfreiheit nach Bundesländern dargestellt. Die Darstellung basiert auf einer Recherchetätigkeit ohne persönlicher Gespräche der Gutachterin mit den Akteuren.

Die Analyse der Einzelfälle unter Einbezug des Falles der Gutachterin führt zu folgenden Aussagen:

- Es sind ganz überwiegend Universitäten von Fällen der Einschränkungen der Wissenschaftsfreiheit und von „Cancel-Culture“ in der Dimension „Öffentlichkeit“ be-

troffen. Nach Auffassung der Gutachterin ist dies dadurch begründet, dass Studiengänge an Fachhochschulen in der Regel praxisorientierter als an Universitäten sind. Den Studierenden wird eher eine Verbindung zur Praxis geschaffen als Grundlagenforschung angeboten.²⁶ Möglichkeiten für Grundlagendiskussionen sind daher von vornherein bereits wesentlich geringer. Hinzu kommt, dass die Studierende an Fachhochschulen durch vermehrte Tätigkeiten in der Praxis, zum Beispiel durch duale Studiengänge, stärker in konkrete berufliche Arbeit eingebunden und teilweise auf finanzielle Verdienstmöglichkeiten angewiesen sind. Für die (intensive) Befassung mit grundlegenden Diskussionen bleibt dabei tendenziell weniger Zeit als bei Studierenden an Universitäten.

- Die öffentliche Debatte wird umso schärfer geführt, je größer die angenommene Nähe zu der (vorgeblich) politischen Rechten ist, wie zum Beispiel bei der AfD und bei Pegida. Dies betrifft die Fälle der Gutachterin an der Hochschule Niederrhein, den Fall von Bernd Lucke an der Universität Hamburg und den Fall von Werner Patzelt an der TU Dresden.
- Die betroffenen Wissenschaftler sind mit Ausnahme der Gutachterin alle männlich.
- Die gravierendsten Auswirkungen durch Cancel Culture gab es im Falle der Gutachterin. Dort wurde nicht nur die nachweislich fachlich ausgerichtete Veranstaltung abgesagt, sondern die Gutachterin auch systematisch in den Medien diffamiert. Hinzu kam die Kleine Anfrage des SPD-Abgeordneten Dietmar Bell an den Landtag Nordrhein-Westfalen, in der sogar „angemessene disziplinarrechtliche Maßnahme gegenüber Professorin Kaiser“ angefragt wurden. Nach Auffassung der Gutachterin ist dies vor allem durch eine große Unkenntnis in der Bevölkerung einschließlich von Abgeordneten hinsichtlich der Funktionsmechanismen des Rechtsstaats und seiner in Fachkreisen durchaus bekannter Mängel der Gewaltenschränkung begründet. Auch das Risiko der Ausnutzung von Freiräumen für strukturelle Korruption durch Staatsbedienstete und vorgebliche Eliten wird vielfach nicht richtig eingeschätzt. Hinzu kommt, dass die Gutachterin Gründungsmitglied der AfD in Schleswig-Holstein ist. Auch die Tatsache, dass sie weiblichen Geschlechts ist, spielt nach Auffassung der Gutachterin eine Rolle, da Frauen einem größeren Stigmatisierungsrisiko unterliegen, vor allem, wenn sie mit Forschungsergebnissen in sensiblen Bereichen (wie z.B. Rechtsstaat) an die Öffentlichkeit gehen. Zudem wurde in ihrem Fall auch zweimal ein Forschungsfreisemester abgelehnt.

²⁶ Vgl. DPA: Der feine Unterschied in die Süddeutsche Zeitung vom 14.03.2017: abgerufen am 16.05.2021 unter <https://www.sueddeutsche.de/bildung/entscheidung-uni-oder-fh-der-feine-unterschied-1.1050256>.

Einzelfälle zur Einschränkung der Wissenschaftsfreiheit 2017 – 2021 (1)				
Bundesland	Hochschule	Jahr	Fall	Akteure
Baden-Württemberg	Hochschule Karlsruhe	2017	Verstoß gegen Wissenschaftsfreiheit, weil Hochschulprofessoren keinen Einfluss auf die Wahl des Rektorats hatten. ²⁷	Professor der Hochschule (Kläger) Hochschulleitung Verfassungsgerichtshof von Baden-Württemberg
Baden-Württemberg	Universität Konstanz	2021	Biologie-Professor erklärt im Zusammenhang mit Studierenden: „In jeder Hinsicht wird ihnen der Hintern gepudert und mit viel Fürsorge und Verständnis jede Faulheit und Inkompetenz vergeben.“ Universitätsleitung drohte mit disziplinarrechtlichen Maßnahmen. Professor entschuldigt sich später. ²⁸	Professor der Universität Universitätsleitung Studierende
Berlin	Humboldt-Universität Berlin	2021	Historiker-Professor spricht im Zusammenhang mit Merkels Flüchtlingspolitik 2017 vom "Gerede von der Willkommenskultur" und kritisiert „linke Eliten“. 2019 wird ihm die Unterstützung für ein von ihm geplantes Zentrum zur vergleichenden Diktaturforschung entzogen. Studentischen Kritikerinnen werden als „linksextremistische Fanatiker“ bezeichnet. Er erklärt, dass sich die HU „längst vom Prinzip der Wissenschaftsfreiheit verabschiedet“ habe. Dies wird zurückgewiesen. ²⁹	Professor der Universität Universitätsleitung Studierende
Hamburg	Universität Hamburg	2020	Studierende blockieren durch Proteste die Makroökonomie-Vorlesungen eines VWL-Professors, der Mitbegründer der AfD ist, aus der er 2015 austrat. Vorlesungsschutz kostet Uni mindestens 100.000 Euro. ³⁰	Professor der Universität Hamburg Universitätsleitung Studierende

²⁷ Vgl. Clasen, Andreas: Gerichtsurteil stärkt Professoren in DUZ Magazin 01/2017 vom 27.01.2017; abgerufen am 12.05.2021 unter <https://www.duz.de/beitrag/!/id/414/gerichtsurteil-staerkt-professoren>.

²⁸ Vgl. Wiarda, Jan-Martin: Austeilen und Einstecken in die Süddeutsche vom 07.02.2021; abgerufen am 12.05.2021 unter <https://www.sueddeutsche.de/politik/netzwerk-wissenschaftsfreiheit-austeilen-und-einstecken-1.5197774>.

²⁹ Vgl. Wiarda, Jan-Martin: Austeilen und Einstecken in die Süddeutsche vom 07.02.2021; abgerufen am 12.05.2021 unter <https://www.sueddeutsche.de/politik/netzwerk-wissenschaftsfreiheit-austeilen-und-einstecken-1.5197774>.

³⁰ Vgl. DPA: Vorlesungsschutz kostete Uni mindestens 100.000 Euro in Forschung & Lehre vom 16.01.2020; abgerufen am 12.05.2021 unter <https://www.forschung-und-lehre.de/politik/vorlesungsschutz-kostete-uni-mindestens-100-000-euro-2450/>.

Einzelfälle zur Einschränkung der Wissenschaftsfreiheit 2017 – 2021 (2)				
Bundesland	Hochschule	Jahr	Fall	Akteure
Niedersachsen	Universität Osnabrück	2021	Die AStA und Fachschaft fordern Ausladung eines Alt-Historikers, der Fachvortrag zu „Grenzen von Machtkonzepten: Warum sich mit Bourdieu keine politische Soziologie der Antike machen lässt“ halten soll. ³¹ Aus Sicht der Historiker-Fachschaft würde er „seit Jahren unter dem Deckmantel der Wissenschaftlichkeit politische Positionen der Neuen Rechten (Erg.: vertreten). Er leistet damit einer menschenverachtenden, diskriminierenden und rassistischen Ideologie erheblichen Vorschub.“ ³² Vortrag wurde dann online gehalten.	Professor der Universität AStA Fachbereich Geschichte
NRW	Universität Münster	2021	Medizin-Professor wird von AStA und „Kritischen Mediziner*innen Münster“ kritisiert, weil er sich gegen Abtreibung und Sterbehilfe einsetzt. Er würde „antifeministische und antiemanzipatorische Standpunkte vertreten.“ ³³ Studentenparlament fordert die Aberkennung der außerordentlichen Professur. ³⁴	Professor der Universität AStA Fachbereich Medizin
Sachsen	TU Dresden	2019	Universität lehnt es ab, dass emeritierter Politik-Professor Seniorprofessor werden soll. Er habe Politik und Wissenschaft vermischt und dem Ruf der Uni geschadet. Kritisiert wird die Nähe zur AfD und zur Pegida. ³⁵	Professor der Universität Universitätsleitung
Thüringen	Ernst-Abbe-Hochschule Jena	2020	Soziologie-Professor kritisiert, „es habe Versuche gegeben, Lehrenden sprachliche Vorschriften zu machen, welche Begriffe verwendet werden dürfen und welche nicht.“ Dies komme von der politischen Linken und Rechten. ³⁶	Professoren der Hochschule Hochschulleitung

Abb. 6: Einzelfälle zur Einschränkung der Wissenschaftsfreiheit 2017 - 2021

³¹ Vgl. Stellungnahme zu den wissenschaftsfeindlichen Angriffen auf Professor Egon Flaig, 2021: abgerufen am 12.05.2021 unter <https://www.netzwerk-wissenschaftsfreiheit.de/flaig/>.

³² O.V.: Streit um Vorlesung in Osnabrück: Canceln ist Kampfsport. Neurechter Althistoriker? Ein Vortrag Egon Flaigs an der Uni Osnabrück sorgt für Streit. In: taz vom 24.04.2021, <https://taz.de/Streit-um-Vorlesung-in-Osnabrueck/!5763369/>, abgerufen am 1.06.2021.

³³ Vgl. Kajan, Simon: Paul Cullen soll mundtot gemacht werden. In: Die Tagespost vom 19.02.2021, <https://www.die-tagespost.de/politik/aktuell/paul-cullen-soll-mundtot-gemacht-werden;art315,215986>, abgerufen am 1.06.2021.

³⁴ Vgl. Hojas, Edina: Abtreibungsgegner und Uni-Professor: Paul Cullen polarisiert in die Wiedertäufer vom 04.01.2021: abgerufen am 14.05.2021 unter <https://wiedertaeufer.ms/cullen-polarisiert/>.

³⁵ Vgl. DPA: TU Dresden trennt sich von Werner Patzelt in Forschung & Lehre vom 21.01.2019: abgerufen am 12.05.2021 unter <https://www.forschung-und-lehre.de/politik/tu-dresden-trennt-sich-von-werner-patzelt-1428/>.

³⁶ Vgl. DPA: Professoren sorgen sich um Freiheit der Wissenschaft in Forschung und Lehre vom 19.02.2020: abgerufen am 12.05.2021 unter <https://www.forschung-und-lehre.de/zeitfragen/professoren-sorgen-sich-um-freiheit-der-wissenschaft-2542/>.

e) Netzwerk Wissenschaftsfreiheit seit dem Jahr 2021

Das Wissenschaftsklima wird von vielen Professoren als nicht mehr freiheitlich angesehen. Diese Problematik ist so groß geworden, dass sich das Netzwerk Wissenschaftsfreiheit gebildet hat. Das Netzwerk Wissenschaftsfreiheit wurde im Februar 2021 als Antwort auf die Einschränkungen der Wissenschaftsfreiheit und eine aus Sicht des Netzwerks falsch verstandene Political Correctness gegründet.³⁷

Das Netzwerk Wissenschaftsfreiheit definiert sich wie folgt: „Wir sind ein Zusammenschluss von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die sich für ein freiheitliches Wissenschaftsklima einsetzen. Darunter verstehen wir eine plurale von Sachargumenten und gegenseitigem Respekt geprägte Debattenkultur und ein institutionelles Umfeld, in dem niemand aus Furcht vor sozialen und beruflichen Kosten Forschungsfragen und Debattenbeiträge meidet.“³⁸

Das Netzwerk Wissenschaftsfreiheit ist ein Zusammenschluss von derzeit 466 Professoren verschiedener (inter-)nationaler Hochschulen und Universitäten, mit dem Ziel „die Freiheit von Forschung und Lehre gegen ideologisch motivierte Einschränkungen zu verteidigen und zur Stärkung eines freiheitlichen Wissenschaftsklimas beizutragen“³⁹.

Eine Analyse der Mitglieder des Netzwerks Wissenschaftsfreiheit mit einer Stichprobe von jedem 20. Mitglied ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Die Mitglieder sind breit gestreut; sie kommen aus verschiedenen Fachbereichen und Bundesländern. 46 Professorinnen und Professoren aus NRW sind Mitglieder im Netzwerk Wissenschaftsfreiheit.⁴⁰ Dies sind bei 466 Mitgliedern rund 10%. Eine Betroffenheit von Nordrhein-Westfalen durch die „Cancel-Culture“-Bewegung ist damit eindeutig belegt.

³⁷ Vgl. Gegen Cancel Culture – Wissenschaftler gründen „Netzwerk Wissenschaftsfreiheit“ in: Die Welt vom 03.02.2021: abgerufen am 11.05.2021 unter <https://www.welt.de/kultur/article225630249/Cancel-Culture-Netzwerk-Wissenschaftsfreiheit-gegruendet.html>.

³⁸ Netzwerk Wissenschaftsfreiheit, Website, <https://www.netzwerk-wissenschaftsfreiheit.de/> abgerufen am 8.05.2021.

³⁹ Vgl. Manifest, 2021: abgerufen am 14.05.2021 unter <https://www.netzwerk-wissenschaftsfreiheit.de/ueber-uns/manifest/>.

⁴⁰ Vgl. Mitglieder, 2021: abgerufen am 24.05.2021 unter <https://www.netzwerk-wissenschaftsfreiheit.de/ueber-uns/mitglieder/>.

Wesentliche Ziele des Netzwerks sind:

- den Einschränkungen bei wissenschaftlichen Arbeiten entgegenwirken,
- die intellektuelle Freiheit und den wissenschaftlichen Pluralismus fördern
- sowie erneut den Raum für Debatten schaffen, ohne Angst öffentlich oder beruflich diskreditiert zu werden.⁴¹

Die Gründung des Netzwerks ist ein Zeichen, dass die Träger der Wissenschaft einem zunehmenden politischen und öffentlichen Druck ausgesetzt sind, der die Wissenschaftsfreiheit beeinträchtigt. Die ersten Ansätze, die bereits in den Ergebnissen der Allensbach Studie aus dem Jahre 2016 erkennbar sind, wurden ganz offenkundig von den politischen Entscheidungsträgern nicht richtig erkannt; anderenfalls hätte man sich der Thematik annehmen und mit konkreten Maßnahmen gegensteuern müssen. Wissenschaftsfreiheit ist ein Grund- und Menschenrecht, das dem Gemeinwohl dient und nicht durch „Cancel Culture“ eingeschränkt werden darf.

⁴¹ Vgl. Manifest, 2021: abgerufen am 14.05.2021 unter <https://www.netzwerk-wissenschaftsfreiheit.de/ueber-uns/manifest/>.

**Analyse der Mitglieder des Netzwerks Wissenschaftsfreiheit
mit einer Stichprobe von jedem 20. Mitglied (1)⁴²**

Mitgl.Nr.	Name	Fachgebiet	Hochschule	Bundesland
20	PD Dr. Ursula Baumann	Historikerin	Universität Mannheim	Baden-Württemberg
40	Prof. Dr. Dagmar Borchers,	Philosophin	Universität Bremen	Bremen
60	Dr. Jan Cwik	Psychologe	Universität zu Köln	NRW
80	Prof. Dr. Ernst-Erich Doberkat	Informatiker	TU Dortmund	NRW
100	Prof. Dr. Markus Fitza	Ökonom	Frankfurt School of Finance & Management	Hessen
120	Prof. Dr. Martin Groß	Soziologe	Universität Tübingen	Baden-Württemberg
140	Prof. Dr. Oliver Hirsch	Wirtschaftspsychologe	FOM Siegen	NRW
160	Prof. Dr. Viktoria Kaina	Politologin	Fern Universität in Hagen	NRW
180	Prof. Dr. Hans Peter Klein	Biologe	Goethe-Universität Frankfurt	Hessen
200	Prof. Dr. Hans-Christof Kraus	Historiker	Universität Passau	Bayern
220	Prof. Dr. Paul Layer	Biologe	TU Darmstadt	Hessen
240	PD Dr. Stefan Luft	Politologe	Universität Bremen	Bremen
260	Prof. Dr. Dr. Wolfgang Michaelis	Psychologe	Universität Augsburg	Bayern
280	Prof. Dr. Elmar Nass	Theologe	Kölner Hochschule für Katholische Theologie	NRW
300	Prof. Dr. Waldemar Pelz	Ökonom	Technische Hochschule Mittelhessen	Hessen

⁴² Vgl. Mitglieder, 2021: abgerufen am 14.05.2021 unter <https://www.netzwerk-wissenschaftsfreiheit.de/ueber-uns/mitglieder/>.

Analyse der Mitglieder des Netzwerks Wissenschaftsfreiheit mit einer Stichprobe von jedem 20. Mitglied (2)⁴³				
Mitgl.Nr.	Name	Fachgebiet	Hochschule	Bundesland
320	Prof. Dr. Heiner Rindermann	Psychologe	TU Chemnitz	Sachsen
340	Prof. Dr. Manfred Scharl	Biologe	Universität Würzburg	Bayern
360	Prof. Dr. Andreas Schnepf	Chemiker	Universität Tübingen	Baden-Württemberg
380	Prof. Dr. Klaus Segbers	Politologe	FU Berlin	Berlin
400	Prof. Dr. Aglaja Valentina Stirn	Ärztin	Universität Kiel	Schleswig-Holstein
420	Prof. Dr. Armin Trost	Psychologe	Hochschule Furtwangen	Baden-Württemberg
440	Prof. Dr. Claudia Weber	Historikerin	Europa-Universität Viadrina Frankfurt/Oder	Brandenburg
460	Dr. (Ph.D.) Paul K. Ziegler	Assistenzarzt	Universitätsklinikum Frankfurt	Hessen

Abb. 7: Analyse der Mitglieder des Netzwerks Wissenschaftsfreiheit mit einer Stichprobe von jedem 20. Mitglied

⁴³ Vgl. Mitglieder, 2021: abgerufen am 14.05.2021 unter <https://www.netzwerk-wissenschaftsfreiheit.de/ueber-uns/mitglieder/>.

C. Maßnahmen zur Stärkung der Wissenschaftsfreiheit

I. Vorbildfunktion gegen „Cancel Culture“

Einschränkungen der Wissenschaftsfreiheit und einer geordneten öffentlichen Diskussion durch Cancel Culture kann - insbesondere auch vor dem Hintergrund der zunehmenden Digitalisierung sowie der Nutzung der sozialen Medien - sehr schnell und effizient durch eine Vorbildfunktion entgegengetreten werden.

Im Zusammenhang mit der Corona-Krise wird auch die Corona-Politik der Bundesregierung kritisiert. Bekannte deutsche Schauspieler (z.B. Jan Josef Liefers), die mit ihrer Aktion #allesdichtmachen im April 2021 gegen die Corona-Maßnahmen der Bundesregierung protestiert hatten, mussten daraufhin ihrerseits wiederum erhebliche Kritik erfahren, die sich auch in der Möglichkeit der Ausübung wirtschaftlichen Drucks aufgrund künftiger Verweigerung einer Beschäftigung im öffentlich-rechtlichen Fernsehen äußerte.

Die darauf erfolgte Reaktion von Armin Laschet, Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen und Kanzlerkandidat der CDU, ist vorbildhaft. Er trat der aufkommenden Cancel Culture nämlich mit einer deutlichen Verteidigung der Meinungsfreiheit, zum Beispiel mit nachfolgenden Aussagen⁴⁴, entgegen:

„Man muss auch in einer so angespannten Situation, in der das Land ist, in einem freien Land, auch eine andere Stimme haben!“ Erst recht „in Krisensituationen“ sei „eine Mindermeinung, gerade von Künstlern und Intellektuellen, wichtig.“

„Die Forderung des früheren SPD-Ministers und jetzigen WDR-Rundfunkrats Garrelt Duin, Kritiker wie Jan Josef Liefers nicht mehr im öffentlich-rechtlichen Fernsehen zu beschäftigen, bezeichnete Laschet als „eine unglaubliche Aussage“.“

Durch diese Vorbildfunktion leistete Armin Laschet nach Wahrnehmung der Gutachterin einen wichtigen Beitrag zur Versachlichung der öffentlichen Diskussion.

⁴⁴ O.V.: Armin Laschet hält Protestaktion von Liefers für gerechtfertigt. In: Berliner Zeitung vom 24.04.2021, <https://www.berliner-zeitung.de/news/laschet-zu-allesdichtmachen-von-diesen-50-ist-keiner-afd-keiner-rechts-li.154892>, abgerufen am 9.05.2021.

II. Beschwerdestelle gegen „Cancel Culture“

Einschränkungen der Wissenschaftsfreiheit durch „Cancel Culture“ muss direkt an den Hochschule entgegen getreten werden. Nach Auffassung der Gutachterin ist die Einrichtung einer Beschwerdestelle an den einzelnen Hochschulen dafür eine geeignete Maßnahme. Es muss sich um ein niederschwelliges Angebot für den von Cancel Culture betroffenen Wissenschaftler handeln. Organisatorisch könnte die Beschwerdestelle in den Compliance-Bereich der Hochschule eingeordnet werden.

Die Stelle sollte ausdrücklich als „Stelle für Cancel-Culture-Beschwerden“, „Beschwerdestelle bei Cancel Culture“ oder in ähnlicher Weise bezeichnet werden. Damit dokumentiert die einzelne Hochschule zugleich, dass sie für die Wissenschaftsfreiheit steht und „Cancel Culture“ in ihrem Bereich entgegentritt.

Die Bearbeitung der Beschwerden sollte bei Bedarf über einen Ausschuss erfolgen, der auch eine Aufklärungs- und Schlichtungsfunktion haben sollte.

Soweit im Ausnahmefall die Einschränkungen der Wissenschaftsfreiheit nicht an der Hochschule selbst beseitigt werden können, sollte das zuständige Wissenschaftsministerium seinerseits auch über eine Beschwerdestelle verfügen. Sobald in der (Hochschul-) Öffentlichkeit bekannt ist, dass auch das Wissenschaftsministerium als zuständige Stelle für die Rechtsaufsicht über die Hochschule bei Cancel Culture einbezogen werden kann, ist damit bereits im Vorfeld eine wichtige Abschreckungsfunktion verbunden.

III. Stärkung des gesamtgesellschaftlichen Bildungsstands gegen „Cancel Culture“

Nach der derzeitigen Auffassung der Gutachterin ist die „Cancel-Culture“-Bewegung vor allem auf folgende Gründe zurückzuführen:

- Wunsch der Abgrenzung gegenüber anderen, verbunden mit dem Wunsch einer Gruppenzugehörigkeit, resultierend aus einem wenig ausgeprägten Selbstbewusstsein und der Angst vor Überfremdung bedingt durch Digitalisierung und Informationsüberflutung
- Wunsch des Erhalts von altbekannten Strukturen zum Zwecke der Bewahrung von Sicherheit sowie Macht- und Finanzvorteilen
- mangelnde Kritikfähigkeit und Angst vor dem Eingestehen von Fehlern
- Angst vor der Komplexität der Umwelt
- Angst vor dem eigenen Individuationsprozess

Für eine abschließende Beurteilung sind weitergehende Forschungen zu den Gründen des „Cancel-Culture“-Bewegung notwendig.

Die Gutachterin ist der Auffassung, dass eine systematische Stärkung des gesamtgesellschaftlichen Bildungsstands einschließlich einer transparenten Fehlerkultur zu einer allmählichen Auflösung der „Cancel-Culture“-Bewegung führen wird. Notwendig ist auch eine Vorbildfunktion vor allem von Lehrenden in allen Bereichen sowie von Prominenten aus Politik und Wirtschaft, Kultur, Sport und Medien.

Eine insgesamt entspanntere Atmosphäre mit Interesse an Neuem ist eine wesentliche Voraussetzung für ein gesamtgesellschaftliches Klima der Wissenschaftsfreiheit.

IV. Mehr staatliche Mittel für Hochschulen

Hochschulen erbringen Leistungen, die für die wissenschaftliche, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung Deutschlands von entscheidender Bedeutung sind.

Deutsche Hochschulen sind ein Garant für eine herausragende Lehre, welche nicht nur wissenschaftliches Fachwissen vermitteln, sondern auch eine zentrale Rolle in der Persönlichkeitsbildung darstellen sowie das gesellschaftliche Engagement fördern.

Die exzellente Forschung an deutschen Hochschulen gehört seit Jahrzehnten zu den führenden der Welt. Durch Hochschulen werden Beziehungen zu Akteuren der Wirtschaft, der Gesellschaft oder zu anderen Forschenden/Lehrenden geknüpft, sodass immer wieder ein Transfer an Informationen stattfindet, darüber hinaus setzt der umfassende Informationsaustausch Impulse für zukünftige Innovationen.⁴⁵

In allen Regionen Deutschlands übernehmen die Hochschulen wirksam Verantwortung. Sie sind Arbeitgeber, Ausbilder, betreiben Kliniken, bieten der örtlichen Bevölkerung soziale Beratungsdienstleistungen an, unterhalten öffentlich genutzte Infrastrukturen u.a. Bibliotheken, Sportanlagen oder arbeiten an Stadt- und Regionalentwicklungsprogrammen mit.

Vor allem aber sind sie in Lehre, Forschung und Entwicklung zentrale Ansprech- und Kooperationspartner für regionale Unternehmen, Verbände und Bildungseinrichtungen, die

⁴⁵ Vgl. Senats der Hochschulrektorenkonferenz (HRK): Die Hochschulen als zentrale Akteure in Wissenschaft und Gesellschaft - Eckpunkte zur Rolle und zu den Herausforderungen des Hochschulsystems, 2016: abgerufen am 14.05.2021 unter <https://www.hrk.de/positionen/beschluss/detail/die-hochschulen-als-zentrale-akteure-in-wissenschaft-und-gesellschaft-eckpunkte-zur-rolle-und-zu-d/>.

auf das technologische und soziale Know-how und die Kapazitäten der Hochschulen oftmals angewiesen sind.⁴⁶

Die Technische Hochschule Aachen (44 Patente) zeigt die Bedeutung der Hochschulen für die Forschung und Entwicklung.⁴⁷ Weitere nennenswerte Hochschulen neben der RWTH Aachen sind die Ruhr-Universität Bochum, TU Dortmund, die Universität zu Köln, die Westfälische Wilhelms-Universität Münster und die Universität Paderborn. Die genannten Bildungseinrichtungen sind allesamt als „Gründerhochburgen“ bezeichnet.⁴⁸

Mit mehr staatlichen Mitteln für Hochschulen könnte die Bedeutung der Hochschulen für Wirtschaft und Gesellschaft weiter gesteigert werden. Mit einer besseren finanziellen Ausstattung könnte vor allem auch eine Stärkung der Wissenschaftsfreiheit der einzelnen Professoren erreicht werden. Wesentliche Einzelmaßnahmen sind nach Auffassung des der Gutachterin:

- zwölf Semesterwochenstunden für Professoren an Fachhochschulen^{49 50} und eine wissenschaftliche Mitarbeiterstelle⁵¹ (12 + 1 Forderung des hlb)
- regelmäßige Forschungsfreisemester § 40 Abs. 1 HG NRW⁵² (z.B. jedes siebente Semester)

⁴⁶ Vgl. Schubert, Torben; Kroll, Henning: Endbericht zum Projekt "Hochschulen als regionaler Wirtschaftsfaktor", S. 18., Karlsruhe 26.03.2013: abgerufen am 14.05.2021 unter http://www.stifterverband.de/wirtschaftsfaktor-hochschule/regionale_bedeutung_von_hochschulen.pdf.

⁴⁷ Vgl. DPA: NRW meldet die meisten Patente an in Aachener Zeitung vom 31.05.2019: abgerufen am 14.05.2021 unter https://www.aachener-zeitung.de/hochschule/nrw-meldet-die-meisten-patente-an_aid-39143203.

⁴⁸ Vgl. Algan, Sümeyye: NRW als ganz großes Vorbild: 6 Hochschulen werden Gründer-Hochburgen in deutsche Startups, 19.01.2019: abgerufen am 14.05.2021 unter <https://www.deutsche-startups.de/2019/01/19/nrw-vorbild-startups/>.

⁴⁹ Vgl. Empfehlungen zu einer lehrorientierten Reform der Personalstruktur an Universitäten vom 26.01.2007, S. 7.: abgerufen am 16.05.2021 unter https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/7721-07.pdf?__blob=publicationFile&v=1.

⁵⁰ Vgl. Erfolg braucht Hochschulen für angewandte Wissenschaften 03/2021, S. 6.: abgerufen am 16.05.2021 unter https://www.hlb.de/fileadmin/hlb-global/downloads/Positionen/2021-03_hlb-Kampagne_Erfolg_braucht_HAW_-_Positionspapier.pdf.

⁵¹ Vgl. Erfolg braucht Hochschulen für angewandte Wissenschaften 03/2021, S. 3. ff.: abgerufen am 16.05.2021 unter https://www.hlb.de/fileadmin/hlb-global/downloads/Positionen/2021-03_hlb-Kampagne_Erfolg_braucht_HAW_-_Positionspapier.pdf.

⁵² Vgl. Forschungs- und Praxissemester vom 14.08.2017: abgerufen am 16.05.2021 unter https://www.hlb.de/fileadmin/user_upload/hlb-Infoblatt_Forschungs-_und_Praxissemester.pdf.

V. Stärkung der individuellen Wissenschaftsfreiheit von Professoren

Die individuelle Wissenschaftsfreiheit von Professoren an Hochschule kann durch weitere Einzelmaßnahmen gestärkt werden. Dazu gehört vor allem das Folgende:

- Einrichtung eines Professorenrats an Hochschulen (ähnlich wie der Sprecherrat für leitende Angestellte oder der Betriebsrat für Arbeitnehmer). In § 10 Abs. 4 HG NRW ist geregelt, dass die Grundordnung der Hochschule bestimmen kann, „dass sich Hochschulmitglieder der Gruppen nach § 11 Absatz 1 zur Wahrnehmung ihrer Angelegenheiten zusammenschließen und Sprecherinnen oder Sprecher wählen“ können. Nach den Erfahrungen der Gutachterin und unter Berücksichtigung der Kenntnisse des hlb-Landesverbands NRW ist dies in der Vergangenheit angesprochen, aber nicht (flächendeckend) umgesetzt worden. Auch in der Hochschule Niederrhein, an der die Gutachterin als Professorin tätig ist, gibt es in der Grundordnung vom 14.07.2020⁵³ keine Regelung zu einem Professorenrat. Zum aktuellen Stand des Professorenrats an Hochschulen ist eine empirische Untersuchung empfehlenswert. Die Einführung einer verpflichtenden Regelung im Hochschulgesetz NRW erscheint zielführend, um die individuelle Stellung von Professoren und damit ihre Wissenschaftsfreiheit zu stärken.
- Einrichtung einer Ombudsstelle für Professoren an Hochschulen, die bei Konflikten zwischen Professoren und Hochschulverwaltung bzw. Hochschulleitung vermitteln kann.
- Systematische rollierende Planungen von Forschungsfreisemestern an Fachbereichen und Hochschulen, die für alle transparent dargestellt werden.
- Zuordnung einer wissenschaftlichen Mitarbeiterstelle für Professoren an Fachhochschulen.
- Reduktion des Lehrdeputats von Professoren an Fachhochschulen von 18 auf 12 Semesterwochenstunden. Dies entspricht auch der Forderung des Hochschullehrerbunds.
- Reduktion des Gemeinkostenzuschlags von Hochschulen bei Drittmittelforschungsprojekten. Nach den Erkenntnissen der Gutachterin sind Gemeinkostenzuschläge von mehr als 50% möglich. Hohe Gemeinkostenzuschläge machen Forschungsprojekte teuer und unrentabel. Kleinere Unternehmen werden ten-

⁵³ Vgl. Grundordnung der Hochschule Niederrhein, https://www.hs-niederrhein.de/fileadmin/dateien/organisation/Hochschulrat/Ordnung_zur_Neufassg_GrundO_2020_vom_14.07.2020_mit_Vorblatt.pdf, abgerufen am 9.05.2021.

denzielle solche Forschungsaufträge nicht vergeben können. Auch der Professor hat dadurch eher den Anreiz, an größeren Forschungsprojekten zu arbeiten. Durch diese Einschränkung der Wissenschaftsfreiheit für Professoren und Unternehmen wird zugleich auch der gesamtgesellschaftliche Vorteil der Wissenschaft für Bürger, Umwelt und Gemeinwohl eingeschränkt. Zum aktuellen Stand von Gemeinkostenzuschlägen von Hochschulen ist eine empirische Untersuchung empfehlenswert.

D. Ergebnis

Der Antrag der AfD-Fraktion zur Stärkung der Wissenschaftsfreiheit hat eine weit über die Einschränkungen durch die „Cancel-Culture“-Bewegung hinausgehende Bedeutung. Wissenschaftsfreiheit in ihrer aktiven und passiven Dimension dient nicht nur den Forschungsinteressen einzelner Menschen, sondern sie dient dem Gemeinwohl.

Einer „Streichkultur“ bei der Wissenschaftsfreiheit in den Dimensionen „Öffentlichkeit“, „staatliche Hochschulfinanzierung“, „rechtliche Rahmenbedingungen“ und „hochschulinterne Rahmenbedingungen“ ist daher frühzeitig entgegen zu treten.

Wir leben in einer Zeit, die - vor allem auch durch die Digitalisierung - durch eine zunehmende Dynamik gekennzeichnet ist. Es gibt komplexe Probleme, die zu lösen sind. Dazu gehören zum Beispiel der Schutz unserer natürlichen Lebensgrundlagen gemäß Art. 20a GG, die Gewährleistung der physischen und psychischen Gesundheit der Menschen im Zusammenspiel mit einer gesunden Ernährung auf Basis möglichst wenig verarbeiteter Nahrungsmittel mit wenig künstlichen Zusatzstoffen, die Gewährleistung von Demokratie und Rechtsstaat, die Gewährleistung einer generationengerechten Energieversorgung, die Gewährleistung der Freiheits- und Bildungsrechte der Menschen, die Gewährleistung einer angemessenen Balance zwischen Arm und Reich, die Bekämpfung der Bevölkerungsexplosion sowie die Gewährleistung einer angemessenen Völkerverständigung unter Berücksichtigung unterschiedlicher Kulturen und Religionen im Lichte des 21. Jahrhunderts.

Die Lösung dieser Probleme kann nur durch eine Vielfalt der Forschung erfolgen, die jedem einzelnen Menschen die Möglichkeit für eine aktive und passive Wissenschaftsfreiheit gewährt.

Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, dass der Antrag der AfD-Fraktion auch zum Anlass genommen wird, das Thema der Wissenschaftsfreiheit auch in einem umfassenderen Kontext in dem Wissenschaftsausschuss zu behandeln. Die Gewährleistung der Wissenschaftsfreiheit, die ein wichtiges Grund- und Menschenrecht ist, kann in sachgerechter

Weise nur parteiübergreifend und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Anspruchsgruppen gelöst werden. Als zielführend wird daher die Erarbeitung eines parteiübergreifenden Antrags angesehen, der vor allem die Bedeutung der Wissenschaftsfreiheit als Grund- und Menschenrecht in Form einer Signalwirkung mit Vorbildfunktion klar herausstellt, Bestrebungen einer „Cancel-Culture“ Bewegung zur Einschränkung der Wissenschaftsfreiheit verurteilt und die Wissenschaftsfreiheit von den Fachhochschulprofessoren stärkt.

4. Juni 2021

Prof. Dr. Karin Kaiser

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Kaiser', written in a cursive style.